

Informationsblatt

Für die Betreiber von bestehenden Heizkesseln für feste Brennstoffe u.a. Braunkohlenbriketts, Steinkohle, Steinkohlenkoks, Nennwärmeleistung $15 \leq 50$ Kilowatt, (Errichtung vor 1990) in Mecklenburg-Vorpommern

- 1. Seit dem 22.03.2010 gilt die überarbeitete Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV**
 - Ziel der Überarbeitung der 1. BImSchV war u.a. die nachhaltige Reduzierung der Staubfrachten aus Kleinfeuerungsanlagen.
- 2. Information durch den Feuerstättenbescheid**
 - Nach erfolgter Feuerstättenschau sollte jedem Hauseigentümer ein Feuerstättenbescheid vorliegen. Dieser gibt Auskunft darüber, welche Überprüfungs- und Reinigungsarbeiten an den betriebenen Feuerungsanlagen durchzuführen sind und informiert über die jeweils einzuhaltenden Fristen.
- 3. Übergangsregelungen für bestehende Feststofffeuerungsanlagen (Heizkessel der Typreihe, u.a. GK 21, K-30, GK-20 Forstheizkessel) Nennwärmeleistung $15 \leq 50$ Kilowatt, die vor 1990 errichtet wurden, gelten bis zum 31.12.2014**
 - Vorgeschrieben sind die Emissionsgrenzwerte von **Staub $0,15 \text{ g/m}^3$** und **Kohlenmonoxid 4 g/m^3** .
 - Ab dem 06.09.2013 kann mit der Überwachung der Emissionsgrenzwerte durch den Einsatz moderner Messgeräte an diesen Feuerstätten angefangen werden.
- 4. Nach Ablauf der Übergangsregelungen für die betroffenen Feststofffeuerungsanlagen (Errichtung vor 1990) gilt ab einer Nennwärmeleistung von $\geq 4 \leq 500 \text{ KW}$ die Einhaltung der Grenzwerte in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Errichtung,**
 - Es gelten die Emissionsgrenzwerte von **Staub $0,09 \text{ g/m}^3$** und **Kohlenmonoxid $1,0 \text{ g/m}^3$** nach folgenden Fristen: Errichtung bis 31.12.1994: **01.01.2015**
- 5. Vorgehensweise bei Überschreitung der Grenzwerte von bestehenden Feststofffeuerungsanlagen**
 - Wenn keine Reduzierung der Emissionen und damit Einhaltung der Grenzwerte erfolgt, kommt eine vorläufige Stilllegung in Betracht.
 - Der Betreiber kann jedoch einen **Antrag auf Ausnahme von den Anforderungen nach § 22 der 1. BImSchV** bei den Landkreisen/kreisfreien Städten oder Oberbürgermeister der großen kreisangehörigen Städte als zuständige Immissionsschutzbehörde stellen.
 - Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn im Einzelfall die Anforderungen eine unbillige Härte für den Betreiber darstellen und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind. Darunter fallen:
 - o geringfügige Grenzwertüberschreitungen
 - o wenn die Feuerungsanlage nur noch vorübergehend betrieben werden soll
 - o deutliche Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle